

Neue Richtlinien der SAMW in Vernehmlassung

Reanimationsentscheidungen

Andreas U. Gerber^a,
Michelle Salathé^b

a Vorsitzender der Subkommission*

b Stellvertretende Generalsekretärin
SAMW

* Prof. Andreas U. Gerber, Burgdorf (Vorsitz). Mitglieder: Dr. Ruth Baumann-Hölzle, Zürich; PD Dr. Thomas Berger, Luzern; lic. iur. Nathalie Brunner, Neuenburg; Dr. Daniel Grob, Zürich; Prof. Urban T. Laffer, Biel; Angelika Lehmann, Basel; PD Dr. Joseph Osterwalder, St. Gallen; Prof. Claude Regamey, Präsident ZEK, Freiburg; lic. iur. Michelle Salathé, Basel; Dr. Martin Siegemund, Basel; Prof. Reto Stocker, Zürich; Prof. Peter Stulz, Luzern; Prof. Martin von Planta, Basel; Dr. Philipp Weiss, Basel; Dr. Regula Zürcher-Zenkhusen, Neuenburg.

** Zur Vereinfachung der Lesbarkeit steht im ganzen Text die männliche Form stellvertretend für beide Geschlechter.

Korrespondenz:
lic. iur. Michelle Salathé
SAMW
Petersplatz 13
CH-4051 Basel
Tel. 061 269 90 30
Fax 061 269 90 39
mail@samw.ch
www.samw.ch

«Hat der Patient** im Zimmer A 37 REA ja oder nein?» «Würden Sie bitte noch die REA unterschreiben?» Welcher Spitalarzt kennt diese Fragen nicht! Aber: Wie fällen wir diesen Entscheid; welches sind die konkreten Entscheidungskriterien? In der Akutsituation eines Herzkreislaufstillstandes, in Unkenntnis des Willens und des Gesundheitszustands eines Patienten, sind wir verpflichtet, unverzüglich Reanimationsmassnahmen einzuleiten. Doch geschieht dies immer im Interesse des Patienten? Wie steht es in dieser Situation mit dem Informed Consent?

Diese und ähnliche Fragen haben die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften dazu bewogen, von einer Subkommission medizinisch-ethische Richtlinien zum Thema der Reanimation erarbeiten zu lassen.

Reanimationsentscheidungen werden im Spannungsfeld zwischen medizinischer Machbarkeit, Verpflichtung zur Lebenserhaltung, Respekt vor dem Patientenwillen und dem Gebot, nicht zu schaden, gefällt. Sie sind für die Beteiligten oft mit einer grossen emotionalen Belastung verbunden und können zu Dilemmata und Konflikten im Betreuungsteam führen.

Für die medizinische Beurteilung, ob Reanimationsbemühungen in einem Einzelfall indiziert sind oder nicht, sind das unmittelbare und längerfristige Überleben, der zu erwartende Gesundheitszustand und die Lebensqualität nach einer Reanimation massgebend. Dies kann im voraus nur begrenzt abgeschätzt werden; umso wichtiger ist der Einbezug des Patienten.

Die Richtlinien «Reanimationsentscheidungen» beschreiben den Prozess, der zu einem Entscheid für oder gegen Reanimationsmassnahmen führt. Sie äussern sich insbesondere auch über die Bedeutung des Patientenwillens. Sie regen Ärztinnen und Ärzte, Pflegenden und Therapeuten an, den Patienten frühzeitig in die Entschei-

dungsfindung einzubinden und die Themen Sterben und Tod sowie die Möglichkeiten und Grenzen einer Reanimation mit den Betroffenen zu besprechen. Sie verkennen nicht, dass es sich dabei oft um ein schwieriges und emotional belastendes Gespräch handelt. Im Vordergrund der Richtlinien steht nicht eine formalisierte Regelung der Abläufe für Reanimationsentscheide, sondern eine Haltung, die den Tod als natürliches Ereignis und nicht als medizinisches und insbesondere ärztliches Versagen wahrnimmt.

Die Richtlinien enthalten auch Empfehlungen zum Vorgehen in der Akutsituation eines Herzkreislaufstillstands. Tritt dieser ausserhalb einer medizinischen Institution ein oder ist bei einem hospitalisierten Patienten im Patientendossier bezüglich einer Reanimation nichts festgehalten, so stehen Hilfeleistungspflicht, Lebenserhaltung und Schadensbegrenzung im Vordergrund. Im Zweifelsfall gilt die Regel «in dubio pro vita». Andererseits sind aber auch in dieser Situation ein klar deklariertes Patientenwille und insbesondere eine schriftliche Patientenverfügung bindend. Neben den medizinischen und ethischen Entscheidungskriterien in der Notfallsituation enthalten die Richtlinien schliesslich auch Empfehlungen zum Abbruch der Reanimation, zum Umgang mit den Angehörigen und zur Nachbesprechung im Team.

Der Senat hat den Richtlinienentwurf «Reanimationsentscheidungen» am 20. Mai 2008 zur Vernehmlassung verabschiedet; er kann auf der Website der SAMW (www.samw.ch) heruntergeladen werden. Stellungnahmen können bis zum 15. September 2008 an das Generalsekretariat der SAMW, Petersplatz 13, 4051 Basel, gerichtet werden.